

Preisblatt für die Versorgung mit Trinkwasser (gültig ab 01. Januar 2024)

1.0 Preise

		Brutto	Netto	
Wasserbezugspreis*		1,61 €/m³	1,50 €/m ³	
Grundwasserentnahmeentgelt		0,14 €/m³	0,13 €/m ³	
Grundwasserentnahmeentgelt ermäßigt (EMAS- bzw. ISO zertifizierte Betriebe)		0,13 €/m³	0,117 €/m ³	
Grundpreis*				
Der Jahresgrundpreis richtet sich nach der Zählergröße und beträgt bei:				
	Bezeichnung (bisher)	Bezeichnung (neu)	Brutto	Netto
Wasserzähler¹⁾	bis Qn 2,5	bis Q ₃ 4	217,00 €	202,80 €
	Qn 6	Q ₃ 10	520,72 €	486,65 €
	Qn 10	Q ₃ 16	867,86 €	811,08 €
	Qn 15 (DN 50 ²⁾)	Q ₃ 25	1.301,78 €	1.216,62 €
	Qn 40 (DN 80 ²⁾)	Q ₃ 40/63	3.471,41 €	3.244,31 €
	ab Qn 60 (DN 100 ²⁾)	ab Q ₃ 63/100	5.207,09 €	4.866,44 €

¹⁾ neue Zählerbezeichnungen; die bisherige Bezeichnung Qn (Nenndurchfluss) wird schrittweise durch Q₃ (Dauerdurchfluss) ersetzt

²⁾ Verbundzähler

Der Grundpreis wird auch erhoben, wenn keine Wasserentnahme stattfindet.

2.0 Standrohrmiete

Bei Standrohrzähler und Bauwasserzähler wird neben dem Wasserbezugspreis gem. Ziff. 1.0 ein Jahresgrundpreis von **387,13 €/a*** (361,80 €/a) berechnet. Als Mindestgrundpreis werden **32,26 €* (30,15 €)** erhoben.

Abweichend hiervon wird bei einer Rückgabe innerhalb von 3 Tagen ein Sonderpreis von 10,00 €* (9,35 €) erhoben.

Für Standrohre beträgt die Kautions **300,00 €** für Bauwasserzähler **150,00 €**.

Der Standrohrzähler ist jeweils vierteljährlich zur Zählerablesung vorzulegen.

3.0 Ablesung und Abrechnung

Als Abrechnungszeitraum gilt in der Regel das Kalenderjahr (365 Tage). Für die im Laufe des Abrechnungszeitraumes gelieferte Wassermenge werden 11 Abschläge jeweils zum 01. bzw. 15. eines jeden Monats, beginnend ab 01. Februar des Abrechnungsjahres, erhoben.

Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des Abrechnungszeitraumes.

4.0 Kosten für Nachprüfung von Messeinrichtungen

Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs.4 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Wasserversorgungsunternehmen, so hat er dieses vor Antragstellung zu benachrichtigen.

Ergibt die vom Kunden beantragte Nachprüfung der Messeinrichtung, dass die Abweichung innerhalb der gesetzlich festgelegten Verkehrsfehlergrenze liegt, so werden für den Ein- und Ausbau sowie für die Prüfung bei Zählern bis Qn 15 (Q₃ 25) **238,00 €**** (200,00 €) berechnet. Bei größeren Zählern erfolgt die Berechnung nach Aufwand.

5.0 Zahlung und Verzug

Für jede schriftliche Mahnung wird unbeschadet des Anspruchs auf gesetzliche Verzugszinsen ein Betrag von **1,00 €** berechnet.

Bei Einstellung der Versorgung sind vor Wiederaufnahme außer rückständigen Beträgen die Kosten für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung einschl. Verwaltungsaufwand, mindestens jedoch **111,86 €**** (94,00 €), zu bezahlen.

6.0 Allgemeines

Bei unzulässiger Wasserentnahme wird der Wasserverbrauch geschätzt und gemäß Ziff. 1.0 in Rechnung gestellt.

Der Kunde hat die Kosten der Wasserverluste zu tragen, die aufgrund von Schäden oder Undichtigkeiten irgendwelcher Art an der Kundenanlage oder von ihm zu unterhaltenden Leitungen auftreten.

Wird ein Wasserzähler auf Antrag des Grundstückseigentümers aus- bzw. eingebaut, werden jeweils **111,86 €**** (94,00 €) berechnet.

7.0 Umsatzsteuer

In allen Preisen, die der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (z.Zt. 7 % bzw. 19 %) enthalten.

* Preise einschl. 7% Umsatzsteuer

** Preise einschl. 19% Umsatzsteuer

(..) Nettopreise

(01/2024)